

# Protokoll zur Beratung

Projekt/Thema: **Jena, Schulstandort Jenzigweg – Berücksichtigung abfallrechtlicher Belange (Altlasten) in der Abwägung Bebauungsplan**

Datum: 27.02.2014

Teilnehmer: Frau Lösch, ThLVwA (Ref. Bauleitplanung)  
Herr Rudat, Frau Dr. Heynke, ThLVwA (Obere Bodenschutzbehörde)  
Frau Zöckel, Stadtverwaltung Jena, FD Stadtplanung  
Herr Redlich, Stadtverwaltung Jena, FD Umweltschutz (Bodenschutz)  
Herr Werrmann-Nerlich, KIJ  
Frau Doering – KEM (Bearbeitung B-Plan)

---

Ziel der Beratung war es, abschließend die Berücksichtigung und Beachtung abfallrechtlicher Belange der vorhandenen Altlasten am Standort nach Vorliegen einer weiteren erkundenden Untersuchung Baugrund und Grundwasser abzustimmen. Die Untersuchung liegt seit Januar 2014 vor und wurde der Oberen Bodenschutzbehörde kurzfristig zur Beurteilung zur Verfügung gestellt.

Die Untersuchung Baugrund und Grundwasser prüfte den Wirkungspfad Boden-Grundwasser und kommt zu dem Ergebnis, dass das Grundwasser geringfügig durch verschiedene Stoffe aus den Altlasten des Standortes beeinträchtigt ist. Es besteht weiterer Überwachungs- und Untersuchungsbedarf. Es sind 2 weitere Messstellen zur Grundwasserbeobachtung einzurichten. Das Grundwasser ist nicht so beeinträchtigt, dass der Standort nicht bebaut werden darf.

Die Obere Bodenschutzbehörde teilt die fachliche Meinung des Gutachters, dass die Belastung des Grundwassers nochmals punktuell untersucht werden muss und auch während der Bautätigkeit ein Grundwassermonitoring durchgeführt werden muss.

Grundsätzlich ist die Nutzung des Bereichs als Schulstandort möglich. Die bestehenden Altlasten und die entsprechenden Wirkungspfade sind zu beachten / zu unterbrechen. Aufgrund der Mächtigkeit der Ablagerungen (ca. 5-6 m) ist die Sicherung der Altlasten am Standort zu bevorzugen vor Abtrag/Entfernung. Durch eine Bebauung und Versiegelung der Fläche (Gefahrenabwehrmaßnahme) wird eine Verbesserung der Altlastensituation erreicht, da die Ablagerung abgedeckt und der entsprechende Wirkungspfad unterbrochen wird. Der Vollzug des Bebauungsplanes ist nach Abwägung der abfallrechtlichen Belange möglich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes haben die Belange, die sich aus dem Vorhandensein von Altlasten am Standort ergeben, zu beachten (höherer Versiegelungsgrad, keine Versickerung von Niederschlagswasser, Auftrag von Bodenmaterial ca. 50 cm als Abdeckung Ablagerung). Bei notwendigen Tiefgründungen ist das Aushubmaterial entsprechend zu entsorgen.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Belang der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit entsprechend darzulegen, zu erläutern und abzuwägen. In der Planzeichnung ist durch Einfügen eines Textfeldes auf die vorhandenen Altlasten hinzuweisen.

Die Untere Bodenschutzbehörde (Herr Redlich) leitet auf der Grundlage der Bodenschutz-/ Abfallrechtlichen Untersuchung und der Untersuchung des Baugrundes und des Grundwassers Maßnahmen zur Beachtung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange im Bebauungsplan her. Diese Maßnahmen sind als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Frau Lösch bestätigt, dass eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach Vorliegen der weiteren Untersuchung Baugrund und Grundwasser vom Januar 2014 nicht notwendig ist, da Vorhabenträger und Eigentümer die Kommune selbst ist.

---

Jena, den 28.02.2014

aufgestellt: Anke Doering, KEM

Verteiler: Teilnehmer